

Durchführungsbestimmungen für Spiele des Frauen- und Mädchenausschusses

§ 1

Zuständigkeiten

- (1) Der Frauen- und Mädchenausschuss (FMA) führt auf Landesebene den Spielbetrieb für die Verbands- und Landesligen der Frauen sowie für die altersgerechten Juniorinnen-Staffeln durch.
- (2) Diese Durchführungsbestimmungen gelten für die unter (1) genannten Ligen bzw. Staffeln sowie für die Landespokalwettbewerbe der Frauen und Juniorinnen. Für die Hallenspiele der Frauen und Juniorinnen gelten gesonderte Durchführungsbestimmungen.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahmeberechtigt ist jeder dem BFV angeschlossene Verein sowie vom FMA genehmigte Spielgemeinschaften. Die Teilnahmevoraussetzung ist die sportliche Qualifikation sowie die fristgerechte Meldung der jeweiligen Mannschaft. Jeder Verein hat pro Mannschaft mindestens einen Mannschaftenverantwortlichen in den DFBnet Meldebogen einzutragen.
- (2) Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei Vereinen, können zur Aufrechterhaltung des 11er-Frauenspielbetriebes zugelassen werden. Sie müssen beim FMA schriftlich beantragt werden, der über den Antrag entscheidet. Im Mädchenspielbetrieb ist bzgl. Spielgemeinschaften der § 6 der Jugendordnung des BFV anzuwenden.
- (3) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft geht der sportlich erworbene Platz auf einen an dieser Spielgemeinschaft beteiligten Verein über, wenn diesbezüglich eine gemeinsame Erklärung aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine abgegeben wird. Wird keine Einigung erzielt, werden alle aus dieser Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften wie Neuanmeldungen eingestuft.

§ 3

Spielgestaltung und Spielüberwachung

- (1) Die Staffeleinteilungen der Frauen- und Mädchenstaffeln bleiben dem FMA überlassen. Die Spielplangestaltung und die Spielansetzungen obliegen den Staffelleiterinnen des FMA, die auch die Spielüberwachung und die Überprüfung der Spielberechtigungen vornehmen.

§ 4

Spielwertung

- (1) Die Spielwertung erfolgt nach § 25 der Spielordnung des BFV, wobei für die Mädchenstaffeln der § 16 der Jugendordnung des BFV zu beachten ist. Danach entscheidet das Torverhältnis nur in den Staffeln, in denen es um die Landesmeisterschaft der B- und C-Juniorinnen geht. In den übrigen Mädchenstaffeln entscheidet bei Punktgleichheit der FMA, ob ein Entscheidungsspiel auszutragen ist oder sich mehrere Mannschaften die Meisterehre teilen. Bei unentschiedenem Ausgang eines Entscheidungs- oder Endspiels gilt § 12 (5) dieser Durchführungsbestimmungen.

§ 5

Auf- und Abstieg

(1) Der Meister der Verbandsliga ist berechtigt an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga Nord teilzunehmen. Bei Verzicht entscheidet der FMA entsprechend der Platzierung über die Teilnahme. Die beiden letztplatzierten Mannschaften steigen aus der Verbandsliga in die Landesliga ab. Steigt ein Bremer Vertreter aus der Regionalliga ab, erhöht sich dadurch die Zahl der Absteiger aus der Verbandsliga auf drei Mannschaften. Bei mehr als einem Absteiger aus der Regionalliga erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der Verbandsliga entsprechend. Mannschaften, die während der Saison vom Spielbetrieb zurückgezogen werden, gelten als Absteiger.

(2) Aus der Landesliga steigen mindestens zwei Mannschaften in die Verbandsliga auf. Bei Verzicht entscheidet der FMA entsprechend der Platzierung über den Aufstieg und über die Zulässigkeit des Verzichts. Sollte sich die Anzahl der Teilnehmer in der Verbandsliga durch Nichtmeldung reduzieren steigen entsprechend mehr Mannschaften auf, so dass die für die Verbandsliga angestrebte Staffelgröße von zehn Mannschaften erreicht wird.

(3) In den Juniorinnen-Staffeln können für die Klassen- und Staffeleinteilungen zu Beginn jeder Saison Qualifikationsrunden ausgetragen werden.

§ 6

Zurückziehungen, Nichtantreten, Streichungen

(1) Wird eine Mannschaft im laufenden Spieljahr zurückgezogen oder aufgrund dreimaligen Nichtantretens gestrichen, wird der Verein mit einer Geldstrafe bis zu 200,- Euro belegt.

(2) Bei zurückgezogenen, bzw. gestrichenen Mannschaften erfolgt die Wertung gem. § 25 der SpO des BFV.

(3) Bei Nichtantreten ohne ausreichenden Grund wird der schuldige Verein mit einer Geldstrafe von bis zu 100,- Euro belegt.

§ 7

Fahrtkosten

(1) Die Fahrtkosten für alle diese Durchführungsbestimmungen betreffenden Spiele werden grundsätzlich von den beteiligten Vereinen getragen.

(2) Bei Nichtantreten einer gastgebenden Mannschaft können Fahrtkosten nur geltend gemacht werden bei Spielen zwischen Mannschaften aus Bremen-Stadt bzw. Bremen-Nord gegen Mannschaften aus Bremerhaven bzw. umgekehrt. Dabei sind Gruppenfahrten der Bahn AG (Niedersachsen-Ticket) für 16 Personen bei 11er-Mannschaften und 12 Personen bei 7er-Mannschaften zu berechnen.

§ 8

Spielbetrieb

(1) Sofern keine Sonderregelungen festgelegt sind, gelten für den Spielbetrieb dieser Ligen die offiziellen Fußballregeln, sowie Satzung und Ordnungen des BFV. Im Spielbetrieb der Frauen sowie der B- und C-Juniorinnen soll der Spielbetrieb mit 11er-Mannschaften durchgeführt werden. Nur übergangsweise werden hier Staffeln mit 7er-Mannschaften eingerichtet. Bei den Frauen wird der FMA grundsätzlich nur eine 7er-Mannschaft pro Verein zulassen.

(2) **Spielverlegungen sind spätestens 14 Tage vor dem zu verlegenden Spieltag schriftlich** beim FMA einzureichen. Dieser wird die Genehmigung schriftlich erteilen und allen Beteiligten zukommen lassen.

(3) Als Verlegungsgründe gelten: Sperrung der Platzanlage, Benutzung der Plätze von ranghöheren Mannschaften oder durch andere Sportarten und schriftlich nachgewiesene Abwesenheitsgründe von mindestens drei Spielerinnen. Über weitere Verlegungsgründe, die kostenpflichtig sind, entscheidet der FMA. Die geforderten Nachweise sind rechtzeitig schriftlich zu erbringen.

(4) Sollte wegen Benutzung eines Ausweichplatzes eine Verlegung notwendig werden, hat der gastgebende Verein den FMA, den Schiedsrichter und den anreisenden Verein so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass eine rechtzeitige Anreise zum geänderten Spielort gewährleistet ist.

(5) Bei gleicher Spieltracht muss der Platzverein eine Ausweichtracht benutzen.

(6) Die Trikots müssen mit Rückennummern versehen sein. Die Spielerinnen sind auf dem Spielbericht entsprechend ihrer Rückennummern einzutragen.

(7) Im Spielbetrieb der Frauen dürfen bis zu 5 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden.

(8) Im Spielbetrieb der Mädchen ergibt sich das Auswechseln nach § 15 der Jugendordnung des BFV. Bei den B-, C- und D-Juniorinnen dürfen danach bis zu 15 Spielerinnen beliebig oft ein- und ausgewechselt werden. E-Juniorinnen können unbegrenzt ausgewechselt werden.

(9) Trainer/innen und Betreuer/innen sollen sich nur in der Nähe der Auswechselbänke aufhalten (sog. Coaching-Zone). Bei Sportanlagen ohne erkennbare Auswechselbänke, muss der Schiedsrichter eine Seite benennen, auf der sich die Auswechselspieler sowie Trainer/Betreuer aufhalten.

(10) Die Spielzeiten betragen:

Frauen-Verbandsliga	2 X 45 Minuten
Frauen-Landesliga	2 X 45 Minuten
7er Frauenmannschaften	2 X 35 Minuten

In den Mädchenstaffeln ergibt sich die Spielzeit aus der Jugendordnung des BFV.

B-Juniorinnen	2 X 40 Minuten
C-Juniorinnen	2 X 35 Minuten
D-Juniorinnen	2 X 30 Minuten
E-Juniorinnen	2 X 25 Minuten

(11) Bei Spielbeginn müssen analog zur Fußballregel 3 in den Staffeln mit Siebenermannschaften fünf Spielerinnen spielbereit auf dem Platz sein.

(12) Bei den Spielen auf Kleinfeld mit Toren der Größe 2 m x 5 m hat der Verbandsjugendausschuss für den Strafraum eine Tiefe von 9 m und für die Strafstoßmarke eine Entfernung von 8 m bis zum Tor festgelegt. Diese Maße gelten ausdrücklich auch für die vom FMA durchgeführten Spiele.

(13) Bei End- und Entscheidungsspielen auf neutralem Platz haben beide Vereine mindestens einen Spiel- bzw. Ersatzball zu stellen und teilen sich die Kosten für die Schiedsrichterin.

(14) Spielen in der Frauen Verbands- oder Landesliga mehrere Mannschaften eines Vereins, so können aus einem schriftlich an den FMA gemeldeten Reservespielerinnenkader Spielerinnen in allen Frauenmannschaften des Vereins eingesetzt werden. Voraussetzung für die Spielberechtigung ist, dass für die Spielerin bei ihrem Einsatz in der unteren Mannschaft keine Schutzfrist gem. § 13 (4) der Spielordnung läuft und sie keine Stammspielerin in einer höheren Mannschaft ist. Stammspielerin ist, wer in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen Verbandsliga in der höheren Mannschaft zum Einsatz gekommen ist. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen Verbandsliga in der höheren Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre.

§ 9

Schlechtwetterregelung

(1) Witterungsbedingte Absagen können in Einzelfällen nur durch den Schiedsrichter, durch ein Mitglied des FMA oder durch städtische Platzwarte (**Platzwarte gilt nicht für Bremerhaven**) erfolgen.

(2) Die Platzvereine haben die Plätze am Spieltag (sonn- und feiertags ab 08.00 Uhr, sonnabends ab 11.00 Uhr) zur Besichtigung durch den Schiedsrichter offen zu halten. Die Schiedsrichterin hat ihr Kommen telefonisch anzukündigen.

Ein Vertreter des Platzvereins hat anwesend zu sein, um die Entscheidung des Schiedsrichters entgegenzunehmen. Eine Spielabsage ist dem Gegner dann sofort fernmündlich unter der in der Adressenliste des FMA bzw. dem blauen Verzeichnis des BFV angegebenen Rufnummer mitzuteilen.

(3) Bei Spielpaarungen zwischen Mannschaften aus verschiedenen Kreisen müssen die Absagen spätestens zweieinhalb Stunden vor Spielbeginn vorliegen. Falls der anreisende Verein bereits unterwegs ist, sollte das Spiel aus Kostengründen möglichst zur Durchführung gebracht werden.

Bei generellen Absagen gilt als verbindlich:

Für die Bereiche Bremen-Stadt / Bremen-Nord

- Absagen in der Tagespresse (samstags und sonntags)
- DFBnet
- Anrufbeantworter, ab freitags 12.00 Uhr: 0421/7916666
- Homepage des Bremer Fußball-Verbandes

für Bremerhaven

- Anrufbeantworter in der Zeit vom 01.11. - 31.03. ab samstags 11.30 Uhr: 0471/9454325 (Jugend) bzw. 0471/9454323 (Herren)
- DFBnet
- Homepage des Bremer Fußball-Verbandes

§ 10

Meldung von Spielergebnissen

(1) Die Platzvereine sind verpflichtet die Spielergebnisse unmittelbar nach Spielschluss bis 17.59 Uhr oder - für spätere Spiele - spätestens eine Stunde nach Spielschluss

in das Internetportal
www.dfbnet.org

zu melden. Folgende Möglichkeiten der Meldung sind gegeben:

- Mittels PC an die Adresse dfbnet.org.
- Mittels Telefon aus dem Festnetz an die kostenlose Telefonnummer 0800 033 26 38
- Mittels Handy an die Telefonnummer 069/ 2222 6 1111
- Mittels SMS an die Kurzwahlnummer 333 55

Fehlende oder verspätet eingehende Meldungen werden gemäß Beschluss des Beirats des BFV mit Geldstrafen belegt.

§ 11

Überregionale Wettbewerbe der Juniorinnen

(1) An der Norddeutschen Vereinsmeisterschaft der B-Juniorinnen nimmt der Bremer Landesmeister der 11er-B-Juniorinnen teil. Dieser wird in einem Meisterschaftsendspiel zwischen dem Landespokalsieger der B-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften und der U17 Juniorinnenmannschaft des Vereins SV Werder Bremen ermittelt. Am Norddeutschen Pokalwettbewerb der B-Juniorinnen nehmen die Verlierer des Meisterschaftsendspiels und des Landespokalendspiels der B-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften teil.

(2) An der Norddeutschen Vereinsmeisterschaft der C-Juniorinnen nimmt der Bremer Landesmeister der 11er-C-Juniorinnen teil. Dieser wird in einem Meisterschaftsendspiel zwischen dem Landespokalsieger der C-Juniorinnen mit 11er-Mannschaften und der U15 Juniorinnenmannschaft des Vereins SV Werder Bremen ermittelt.

(3) Der FMA wird zu Beginn jeder Saison erklären, in welchen Wettbewerben die Landesmeister ermittelt werden. Am Landespokal der B- und C-Juniorinnen dürfen nur erste Mannschaften und damit nur eine Mannschaft pro Verein teilnehmen. Die Teilnahme an den überregionalen Wettbewerben ist für die qualifizierten Mannschaften verbindlich.

§ 12

Landespokalwettbewerb der Frauen

(1) Der Landespokalwettbewerb der Frauen erstreckt sich auf die Durchführung der Spiele um den Bremer Landespokal.

(2) Teilnahmeberechtigt sind alle zu Punktspielen gemeldeten ersten 11er Mannschaften der Frauen Regionalliga Nord sowie der Frauen-Verbands- und Landesliga.

(3) Das Endspiel findet entsprechend der Auslosung auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt. Für die organisatorische Durchführung und die Schiedsrichterkosten ist der Platzverein zuständig. Der FMA kann das Endspiel auch auf neutralem Platz ansetzen. In diesem Fall ist der § 8 (13) dieser Durchführungsbestimmungen zu beachten.

(4) Die Spiele werden nach KO-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus.

(5) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende eine Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke durchgeführt.

(6) Spielberechtigt sind Spielerinnen, die eine Spielberechtigung gem. § 13 der SpO des BFV für die jeweilige Mannschaft besitzen.

Gewinnt eine Mannschaft den Pokal dreimal in Folge oder fünfmal insgesamt, so geht er in deren Eigentum über.

(7) Der Gewinner des Endspiels ist Landespokalsieger und somit berechtigt als Landesvertreter an weiterführenden Pokalwettbewerben teilzunehmen, sofern die Bestimmungen der DFB-Spielordnung dem nicht entgegenstehen.

(8) Die §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

(9) Die Auswechselmodalitäten gelten wie bei den Punktspielen.

§ 13

Landespokalwettbewerbe der Juniorinnen

(1) Der FMA führt folgende Pokalwettbewerbe mit altersgerechten Juniorinnenmannschaften durch:

11er B-Juniorinnen auf Normalspielfeld mit großen Toren. Dabei besteht eine Mannschaft aus einer Torwartin und zehn Feldspielerinnen.

11er C-Juniorinnen auf Normalspielfeld mit großen Toren. Dabei besteht eine Mannschaft aus einer Torwartin und zehn Feldspielerinnen.

(2) Sollten sich in neben dem Punktspielbetrieb noch Pokalspieltage einbauen lassen, werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

7er D-Juniorinnen

(3) Die Schiedsrichterinnen werden von den zuständigen Kreisschiedsrichterausschüssen angesetzt.

(4) Das Endspiel findet entsprechend der Auslosung auf dem Platz eines Endspielteilnehmers statt. Für die organisatorische Durchführung und die Schiedsrichterkosten ist der Platzverein zuständig.

(5) Die Spiele werden nach KO-System ausgetragen, d.h. der Verlierer scheidet aus.

(6) Endet ein Spiel nach regulärer Spielzeit unentschieden, wird sofort nach Spielende eine Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke durchgeführt.

(7) Die §§ 8 bis 10 dieser Durchführungsbestimmungen gelten entsprechend.

(8) Die Auswechselmodalitäten gelten wie bei den Punktspielen.

Inkrafttreten:

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.08.2010 in Kraft. Am gleichen Tage treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft.